

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Walter Scheuerl (CDU-Fraktion)

Betr.: Freie Elternwahl zwischen GBS-Nachmittagsbetreuung und Hort - wie lange bleibt der Kita-Gutschein?

In dem am 27. Januar 2012 zwischen Schul- und Sozialbehörde auf der einen Seite und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite unterzeichneten Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (LRV-GBS) über die Rahmenbedingungen der ab Sommer 2012 geplanten GBS-Nachmittagsbetreuung (GBS = „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“) ist in § 18 LRV-GBS geregelt, dass der Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV-Kita) weiter gilt:

„§ 18 Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“

(1) In Ausführung und gleichzeitig in Abweichung zu § 2 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ gilt, dass bei Inkrafttreten dieses Landesrahmenvertrages „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ für bestehende Horte erstgenannter Landesrahmenvertrag bis auf weiteres gilt.

(2) GBS Einrichtungen im Sinne dieses Landesrahmenvertrages gelten als Tageseinrichtungen im Sinne des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (Ki-beG) vom 27. April 2004 in seiner jeweiligen Fassung. Für GBS Leistungen aus diesem Landesrahmenvertrag geht dieser Vertrag dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vor.“

Ich frage daher den Senat:

1. Ist seitens des Senates geplant, § 18 LRV-GBS während der Laufzeit des Vertrages in den Schuljahren a) 2012/2013 und 2013/2014 sowie b) darüber hinaus

ohne zeitliche Begrenzung „bis auf weiteres“ zu erfüllen? Wenn nein, warum nicht?

2. Beabsichtigt der Senat, das Hort-Gutschein-System für Eltern bestehen zu lassen, die ihr Kind vormittags an einer GBS-Schule und nachmittags in einem Hort angemeldet haben? Wenn nein, warum nicht?
3. Erkennt der Senat das Wahlrecht für Eltern mit Anspruch auf einen Kita Gutschein zwischen GBS-Nachmittagsbetreuung und Betreuung in einem externen Hort zu wählen? Wenn nein, warum nicht?
4. Gilt dieses Wahlrecht aus der Sicht des Senats nur für Eltern und Kinder, die schon bisher einen externen Hortplatz haben oder „bis auf weiteres“ auch für künftige Schülergenerationen, die bisher weder einen Hortplatz noch einen GBS-Platz nutzen? Wenn nein warum nicht?
5. Haben die Träger bestehender Horte damit aus der Sicht des Senats die Möglichkeit weiterhin Hortplätze im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems anzubieten? Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welchem Jahr soll nach gegenwärtiger Planung des Senats die Möglichkeit für Träger auslaufen, Hortplätze im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems anzubieten?
7. Gelten die Antworten zu den obigen Fragen nach der gegenwärtigen Planung des Senats für die Schulkinder aller Altersstufen bis zum Alter von 14 Jahren oder plant der Senat eine unterschiedliche Behandlung von Kindern, die an Grundschulen angemeldet sind, und Kindern die an weiterführenden Schulen angemeldet sind?
8. Auf der Internetadresse <http://www.hamburg.de/bildung-betreuung/fragen-antworten/> und in gedruckten Publikationen der BSB ist zu lesen:

„Was passiert mit Kindern, die zurzeit im Hort betreut werden?“

Bis zum Schuljahr 2013/2014 wird es neben der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen auch eine Schulkindbetreuung im Hort geben. Kinder, die gegenwärtig ein Hortangebot nutzen, können dies bis dahin auch weiter tun. An GBS-Schulen können Eltern in der Übergangszeit bis zum Schuljahr 2013/2014 wählen, ob sie das schulische Angebot nutzen oder ihr Kind in einem Hort betreuen lassen möchten.“

Ist seitens des Senats beabsichtigt, diese und entsprechende Veröffentlichungen zu korrigieren und die Eltern und Hortträger darauf hinzuweisen, dass es auch über das Schuljahr 2013/14 hinaus ein Wahlrecht der Eltern zwischen Hort und GBS-Nachmittagsbetreuung in Grundschulen besteht?